

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das am 14. Juni 2016 ergangene Urteil des GöD (Einzelrichter) in der Rechtssache F-121/15, Elia Fernández González/Europäische Kommission, aufzuheben;
- der Kommission die gesamten Kosten einschließlich der vor dem GöD entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, der sich auf eine Verfälschung des Sachverhalts durch das angefochtene Urteil und auf offensichtliche Beurteilungsfehler bezieht, die zu einer rechtlich unzutreffenden Begründung geführt hätten. Die Rechtsmittelführerin greift insbesondere die Rn. 29 bis 31 sowie die Rn. 36 bis 39 des angefochtenen Urteils an.

Klage, eingereicht am 16. August 2016 — Galletas Gullón/EUIPO — Hug (GULLON DARVIDA)

(Rechtssache T-456/16)

(2016/C 383/25)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Galletas Gullón, SA (Aguilar de Campoo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Escudero Pérez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hug AG (Malters, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „GULLON DARVIDA“ — Anmeldung Nr. 11 705 738.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2016 in der Sache R 773/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, sollte sie als Streithelferin beitreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. August 2016 — Kaddour/Rat**(Rechtssache T-461/16)**

(2016/C 383/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Khaled Kaddour (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: V. Davies und V. Wilkinson, Solicitors, und R. Blakely, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/840 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf den Kläger beziehen und/oder ihn betreffen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen seien (i) ein Verfahrensmisbrauch und als solcher ein Ermessensmissbrauch und (ii) liefen auf eine Verletzung der Grundrechte des Klägers, wie sie von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt würden, hinaus, was das Recht des Klägers auf ordnungsgemäße Verwaltung und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und ein faires Verfahren betreffe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 66 AEUV.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen wiesen einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auf.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen liefen auf eine Verletzung der Grundrechte des Klägers, wie sie von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt würden, hinaus, was das Recht des Klägers auf seinen guten Ruf und auf Achtung seines Eigentums und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betreffe.
5. Fünfter Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen verstießen gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

Klage, eingereicht am 19. August 2016 — Flir Systems Trading Belgium/Kommission**(Rechtssache T-467/16)**

(2016/C 383/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Flir Systems Trading Belgium (Meer, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Reypens und C. Docclo sowie Rechtsanwalt T. Verstraeten)